

**Begründung zur
Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und
Pflegeleistungen (HGBPAV) vom 29.11.2017**

Vorbemerkung

Im Rahmen der Föderalismusreform im Jahre 2006 wurde unter anderem die Gesetzgebungskompetenz zum Heimrecht vom Bund auf die Länder übertragen (vgl. Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG - geändert durch Gesetz vom 28.08.2006, BGBl. I 2006, S. 2034). Nicht davon erfasst wurde das sog. Heimvertragsrecht, welches in den §§ 5 ff. des (Bundes-) Heimgesetzes geregelt war. Der Bund hat dieses Recht nunmehr in dem Wohn- und Betreuungsvertragsrecht (WBVG, BGBl. I 2009, S. 2319) geregelt.

Hessen hat von seinem Kompetenzrecht zum Heimrecht im Jahre 2012 Gebrauch gemacht und das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) verabschiedet vom 7. März 2012 (GVBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVBl. S. 322). Die "alten" Bundesverordnungen (Heimmindestbau-, Heimpersonal-, Heimmitwirkungs- und die Heimsicherungsverordnung) finden durch die Übergangsvorschrift des § 26 Abs. 1 HGBP bis zum 31.12.2017 weiterhin Anwendung.

Zum 1.1.2018 werden die genannten Verordnungen durch die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV) abgelöst.

Die bisherigen Ordnungsstrukturen und -inhalte haben sich im Wesentlichen bewährt. Gleichwohl sollten die Inhalte, jedenfalls zum Teil, an neue Standards angepasst werden. Zu nennen ist hierbei insbesondere die Heimmindestbau-verordnung, die aus dem Jahre 1983 stammt und teilweise Vorgaben enthält, die nicht mehr zeitgemäß sind (beispielsweise sind hiernach Wohnplätze für bis zu vier Personen oder ein Spülabort mit Handwaschbecken für jeweils bis zu acht Bewohnerinnen und Bewohner im gleichen Stockwerk zulässig). Weiterhin waren die Regelungen an den Anwendungsbereich des HGBP, nämlich hinsichtlich der Erweiterung gegenüber dem Bundesheimgesetz auch auf den teilstationären und ambulanten Bereich (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 2 HGBP) anzupassen.

Die Obere Betreuungs- und Pflegeaufsicht wurde angewiesen, Handlungsleitlinien zur Umsetzung trägerorganisierter ambulant betreuter Wohngemeinschaften gemeinsam mit Interessensverbänden aus dem Betreuungs- und Pflegebereich zu erarbeiten. Dies soll im Rahmen der AG 21 geschehen. Nach § 12 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen ist eine Befreiung von Anforderungen, die diese Verordnung vorgibt, möglich.

Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung ergibt sich aus den § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, jeweils in Verbindung mit § 23 HGBP. Die wesentlichen Eckpunkte stellen sich wie folgt dar:

Eckpunkte

a) Allgemeines

Die bisher geltenden vier Verordnungen werden in einer Verordnung zusammengefasst. Bewährte Regelungen wurden übernommen und teilweise redaktionell umgestellt. Weiterhin gibt es nunmehr Regelungen zum teilstationären und ambulanten Bereich.

b) Personal

Hinsichtlich des Leitungspersonals gibt es Vorgaben zu den zentralen Aufgaben (§§ 2 und 3). An der sog. 50%igen Fachkraftquote wird weiterhin festgehalten (§ 7 Abs. 2 Satz 2). Weiterhin werden, in einer nicht enumerativen Aufzählung, ausschließlich von Fachkräften zu erbringende Tätigkeiten aufgezeigt (§ 7 Abs.1). Im Bereich der Hilfskräfte wird zwischen qualifizierten Hilfskräften und Hilfskräften im Allgemeinen unterschieden (§ 5 Abs. 3). § 9 regelt die Anforderungen an ambulante Betreuungs- und Pflegedienste (hierbei finden ausgewählte Regelungen aus dem stationären Bereich entsprechende Anwendung).

c) Räumlichkeiten

Hier erfolgt eine Anpassung an einen zeitgemäßen Standard. Unter anderem gibt es die Vorgabe, dass die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber nur noch Wohnplätze für eine Person vorhalten sollen (§ 12 Abs. 2 Satz 1) und dabei die Möglichkeit bestehen sollte, Wohnplätze zu einer Nutzungseinheit zusammenzuschließen oder Wohnplätze für zwei Personen zu genehmigen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3), um diese sodann durch zwei Personen nutzen zu können. Die Größe eines Wohn-Schlaf-Raums wird von 12 qm auf 14 qm angehoben (§ 13 Abs. 1 Satz 1). Die geforderte Fläche der Gemeinschaftsräume wurde von 1 m² auf 2,5 m² je Bewohnerin bzw. Bewohner erhöht (§ 15 Abs. 2 Satz 1). Hinsichtlich der Barrierefreiheit wird Bezug auf die DIN 18040 Teil 2 genommen (§ 11 Abs. 2). Die Zahl der Wohnplätze, die uneingeschränkt für Rollstuhlfahrer nutzbar sind, hängt von der Konzeption der jeweiligen Einrichtung und damit von der hiernach vorgesehenen Bewohnerstruktur ab. Die Vorgaben zu den sanitären Anlagen wurden an zeitgemäße, moderne Standards angepasst (§ 14), die Vorgaben zur Anzahl der sog. Pflegebäder reduziert (§ 16 Abs. 5). Die Nutzungsmöglichkeit der Telekommunikation wurde an moderne Verhältnisse angepasst (§ 17 Abs. 2). Des Weiteren gibt es Anforderungen an die im Eigentum der Bewohnerinnen und Bewohner stehenden Elektrogeräte (§ 18 Abs. 1). Die §§ 19 und 20 enthalten Vorgaben an teilstationäre Einrichtungen.

d) Mitwirkungsrechte

Die Inhalte der "alten" Bundesverordnung (Heimmitwirkungsverordnung - HeimmwV) haben sich bewährt und wurden im Wesentlichen übernommen. Es erfolgten hauptsächlich

redaktionelle Umstellungen. Bereits geschulte und auch aktuell amtierende Einrichtungsbeiratsmitglieder müssen sich nicht neu in die Materie einarbeiten. Bei kleineren Einrichtungen (bis zu 20 Bewohnerinnen und Bewohner) besteht die Möglichkeit, nur ein Mitglied (sog. Einrichtungssprecherin bzw. Einrichtungssprecher) zu wählen.

e) Sicherung von Leistungen

Auch hier wurden die Inhalte der "alten" Bundesverordnung (Heimsicherungsverordnung - HeimsicherungsV) übernommen und es erfolgten hauptsächlich redaktionelle Änderungen. Klargestellt wurde, dass etwaige Leistungen mit einem marktüblichen Satz zu verzinsen sind (§ 44 Satz 1).

f) Ordnungswidrigkeiten/Übergangsvorschriften

Die Vorschrift zu den Bußgeldtatbeständen (§ 53) steht im Kontext zu § 20 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen. Es wurde sich am "Altrecht", d.h. den Bußgeldtatbeständen zu den jeweiligen Bundesverordnungen orientiert. § 54 regelt den Bestandsschutz für Einrichtungen, die zum 1.1.2018 in Betrieb sind und solche, für die vor dem 1.1.2019 eine Baugenehmigung beantragt wurde.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Persönliche Anforderungen an Leitungskräfte

Abs. 1 hebt die Funktion aber auch die Verantwortung der Leitungskräfte hervor. Sie müssen gewährleisten, dass die Einrichtung entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerschaft geleitet wird. Ihnen kommt damit eine besondere Bedeutung für den Schutz der Bewohner zu.

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Person als unzuverlässig bzw. in der Regel unzuverlässig und damit als persönlich nicht geeignet oder als in der Regel nicht geeignet anzusehen ist.

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 vor, ist von Unzuverlässigkeit und damit Ungeeignetheit als Leitungskraft zwingend auszugehen. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 3 vor, ist regelmäßig von ihrer Ungeeignetheit auszugehen. Diese Regelung ermöglicht die Betrachtung des Einzelfalls und damit die Berücksichtigung von Umständen, die ein Abweichen von der Regelbeurteilung erlauben. Das Abstellen auf ein vergleichsweise geringes Strafmaß kann Einzelfälle erfassen, denen selbst unter Berücksichtigung des Schutzzwecks kein derartiger Unrechtsgehalt zukommt, dass daraus schon „automatisch“ auf die Ungeeignetheit geschlossen werden müsste. So sind Verurteilungen wegen Straftaten denkbar, die einzeln betrachtet schon eher im Bagatellbereich angesiedelt sind und/oder die aufgrund besonderer Umstände im persönlichen/privaten Lebensbereich begangen wurden und deshalb nicht ohne weiteres einen Rückschluss auf mögliche Verfehlungen im beruflichen Bereich zulassen. Für solche Fälle bedarf es zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eines Regulativs des Inhalts, dass die Unzuverlässigkeit zwar vermutet werden kann, aber Raum für eine Einzelfallprüfung, welche möglicherweise vorliegende besondere Umstände berücksichtigt, verbleibt.

Aus § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ergibt sich, dass getilgte und zu tilgende Eintragungen nicht mehr im Rechtsverkehr verwertet werden dürfen. Das bedeutet, dass Straftaten, deren Tilgung im Zentralregister bereits erfolgt ist aber auch solche, deren Tilgung noch nicht erfolgt ist, obwohl diese nach den Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes bereits hätte erfolgen müssen, im Rechtsverkehr nicht mehr verwendet werden dürfen und damit bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit außer Betracht zu bleiben haben.

Zu § 2 Einrichtungsleitung

Gefordert wird in Ziffer 1 eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf oder ein Studium aus den Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens, des kaufmännischen Bereichs oder der öffentlichen Verwaltung. Durch die Begrifflichkeit "insbesondere" wird klargestellt, dass auch Ausbildungs- oder Studiengänge aus anderen Bereichen möglich sind. Dies jedoch nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Inhalte der Ausbildung bzw. des entsprechenden Studienganges dazu befähigen, eine entsprechende Einrichtung zu leiten. In Ziffer 2 wird eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer stationären oder vergleichbaren Einrichtung gefordert, die die für die Leitung der Einrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. D.h. diese Tätigkeit muss Leitungsaufgaben zum Inhalt haben (z.B. die stellvertretende Einrichtungsleitung).

Zu § 3 Pflegedienstleitung

Die Geeignetheit einer Pflegedienstleitung richtet sich nach den Anforderungen des § 71 Abs. 3 SGB XI. Insofern wird das "Heimrecht" mit den Regelungen der Pflegeversicherung harmonisiert. Satz 2 beschreibt in nicht abschließender Aufzählung die Aufgaben der Pflegedienstleitung.

Zu § 4 Teilung von Führungsfunktionen, Ausübung mehrerer Führungsfunktionen

In § 4 Abs. 1 wird die Option aufgezeigt, dass eine Einrichtung von mehreren Personen geleitet werden kann. Die Verantwortungsbereiche müssen nach Abs. 1 in diesem Fall klar bestimmbar und voneinander abgegrenzt sein und jede Person muss die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 erfüllen. Nach § 4 Abs. 2 besteht die Möglichkeit, dass eine Person mit Zustimmung der zuständigen Behörde mehrere Einrichtungen leiten kann. Abs. 2 Satz 2 gibt in diesem Kontext vor, dass die Leitung von mehr als zwei Einrichtungen in der Regel unzulässig ist. Die Leitung von mehr als einer Einrichtung setzt voraus, dass die Leitungsaufgaben nach den rechtlichen Vorgaben erfüllt werden können. Dies muss der Betreiber konzeptionell darstellen. Darüber hinaus muss für die Zeit der Abwesenheit eine kompetente Ansprechpartnerin bzw. ein kompetenter Ansprechpartner für die Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehen. Notwendige Entscheidungen müssen zeitnah durch die Einrichtungsleitung getroffen werden können, d.h. dass die Einrichtungsleitung im Bedarfsfall auch kurzfristig vor Ort sein muss. Dies setzt voraus, dass eine gewisse räumliche Nähe zwischen den Einrichtungen vorhanden ist. Dabei wird man als Maßstab eine Entfernung von ca. 25 - 30 Kilometer als akzeptabel ansehen können. Nach Abs. 3 ist eine Personalunion bei der Wahrnehmung der Aufgaben einer Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung möglich und bedarf bei einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegedienstleistungen der Zustimmung der zuständigen Behörde. Das Zustimmungserfordernis entfällt demnach bei Pflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegedienstleistungen.

Zu § 5 Beschäftigte

Abs. 1 stellt zunächst klar, dass die Beschäftigten persönlich geeignet sein müssen. Hinsichtlich der persönlichen Geeignetheit einer Person findet § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung allerdings mit der Einschränkung, dass die Straftat auch Rückschlüsse auf die persönliche Eignung für die von dem Beschäftigten ausgeübte Funktion und Tätigkeit zulässt.

Abs. 2 regelt, welche fachlichen Voraussetzungen Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung erfüllen müssen. Es wird in diesem Kontext auf die konkrete Tätigkeit abgestellt. D.h. die Einordnung als Fachkraft im Sinne der Verordnung orientiert sich an der tatsächlich zu erbringenden Aufgabe der Betreuungs- bzw. Pflegefachkraft. Auch eine Köchin bzw. ein Koch kann z.B. eine Betreuungsfachkraft sein, wenn sie bzw. er nicht für, sondern mit den Bewohnerinnen und Bewohnern kocht und über eine zusätzliche pädagogische Weiterbildung verfügt.

Im Abs. 4 wird Bezug genommen auf eine Aufzählung von Berufsgruppen, welche als Anlage 1 und 2 angefügt ist. In den Anlagen wird unterschieden zwischen Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe und Einrichtungen der Behindertenhilfe. Der Verweis auf die in den Anlagen genannten Qualifikationen stellt keine abschließende Aufzählung dar.

Abs. 3 regelt, welche fachlichen Voraussetzungen qualifizierte Hilfskräfte (insbesondere Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer) erfüllen müssen. Nach dem bisherigen Recht der Heimpersonalverordnung des Bundes wurde im Rahmen der sog. Hilfskräfte nicht danach unterschieden, ob diese eine entsprechende einschlägige Ausbildung vorweisen oder eine solche nicht vorweisen konnten. Dies erscheint nicht sachgerecht. Durch die Regelung soll die einjährige Ausbildung, insbesondere im Bereich der Altenpflege, aufgewertet werden. Eine hohe Anzahl von qualifizierten Hilfskräften unter den Hilfskräften kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde u. U. nach § 7 Abs. 4 zu einer Absenkung der sog. Fachkraftquote führen.

Zu § 6 Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In Abs. 1 wird geregelt, dass Leiharbeitskräfte als sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der Verordnung zählen. Der Anteil der Leiharbeitskräfte soll gegenüber den Beschäftigten geringgehalten werden, Abs. 3 Satz 1. Grund dafür ist unter anderem, dass im Rahmen der Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen eine Personalkontinuität (Stichwort: Bezugspflege bzw. -betreuung) sinnvoll bzw. notwendig ist. Gleichwohl soll und kann auf Leiharbeitskräfte nicht verzichtet werden. Gerade in Zeiten von Personalengpässen (z.B. "Grippewelle" beim Personal) müssen die Einrichtungsbetreiberinnen bzw. Einrichtungsbetreiber die Möglichkeit haben, auch durch Zeitarbeitskräfte den Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen. Die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber müssen dafür Sorge tragen, dass die Leiharbeitskräfte zu Beginn ihrer Tätigkeit die notwendigen Informationen über die von ihnen zu betreuenden betreuungs- bzw. pflegebedürftigen Menschen und die Einrichtung erhalten.

Zu § 7 Betreuende und pflegerische Tätigkeiten

Abs. 1 Satz 1 regelt wie das "Altrecht" (vgl. § 5 Abs. 1 HeimPersV), dass betreuende und pflegerische Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften durch Hilfskräfte und qualifizierte Hilfskräfte wahrgenommen werden dürfen.

Angemessen ist die Beteiligung von Fachkräften dann, wenn das Fachwissen der Fachkraft für die Art und Weise des Dienstleistungsvollzugs prägend ist (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03. Juli 2009 – 12 A 2630/07 –, Rn. 8, juris - im Kontext zu Pflegefachkräften). Hinsichtlich der Fachkraftdefinition wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 2 verwiesen. Durch die Regelung wird klargestellt, dass es sich bei den Betreuungs- und Pflegeleistungen um anspruchsvolle Tätigkeiten handelt, die entweder nur durch Fachkräfte selbst oder unter deren angemessener Beteiligung erbracht werden dürfen. Der hessische Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung - auf der Grundlage von § 75 SGB XI - nimmt z.B. im Kontext zu vorbehalt- und delegationsfähigen Tätigkeiten im Bereich der medizinischen Behandlungspflege Bezug auf den Katalog nach § 132a SGB V (vgl. § 2 Abs. 8 des Hessischen Rahmenvertrages). Die in Abs. 1 Satz 2 aufgezählten Tätigkeiten dürfen ausschließlich von Fachkräften ausgeübt werden.

Abs. 2 stellt Anforderungen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art an das von der Einrichtungsbetreiberin bzw. dem Einrichtungsbetreiber vorzuhaltende Personal. An der sog. 50%igen Fachkraftquote wird, wie in anderen Bundesländern auch, grundsätzlich festgehalten. Zusatzpersonal nach § 85 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 SGB XI bleibt bei der Berechnung ebenfalls unberücksichtigt. Gleichwohl müssen diese Tätigkeiten unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Bei der Überprüfung der Fachkraftquote können nur die tatsächlich mit der Pflege bzw. Betreuung befassten Personen berücksichtigt werden, nicht Kräfte wie z.B. die Pflegedienstleitung, solange sie nicht tatsächlich mit den betreuenden und/oder pflegerischen Aufgaben gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern betraut sind. Es ist ein angemessener Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Fach- und ggf. Hilfskräfte) fest dem Aufgabengebiet „Soziale Betreuung“ zuzuordnen. Auch im Bereich der sozialen Betreuung sind die Bedarfsanalyse, Erstellung der Betreuungsplanung, Sicherstellen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung und Anpassung der Leistungen an Veränderungen Fachkrafttätigkeit. Zudem sind Strukturen für die Leistungserbringung zu schaffen, Hilfskräfte und Ehrenamtliche anzuleiten und zu begleiten, Angehörige zu beraten und Kooperationen ins Gemeinwesen zu schaffen und zu pflegen. Hier wird ein Fachkraftschlüssel von 1:35 für realistisch gehalten, um die Anforderungen sach- und fachgerecht erfüllen zu können. Des Weiteren sollte darauf hingewiesen werden, dass, wenn Fachkräfte im Bereich der sozialen Betreuung Aufgaben im Bereich Belegung/Heimaufnahme übernehmen, dafür zu sorgen ist, dass dennoch genügend Fachkräfte für die Anleitung und Begleitung der Hilfskräfte für die soziale Betreuung zur Verfügung stehen.

Abs. 3 regelt, ebenfalls wie im "Altrecht" (§ 5 Abs. 1 HeimPersV), dass in Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein muss. Es wurde zudem klargestellt, dass diese Vorgabe auch gilt, wenn nicht die Pflege, sondern anderweitiger Betreuungsbedarf (u.a. in Einrichtungen der Behindertenhilfe) entsprechenden Fachkräfteeinsatz erfordert. Durch die Begrifflichkeit "auch" wird im Umkehrschluss Bezug auf den Tagdienst genommen. D.h. im Tagdienst müssen ebenfalls genügend Fach- und Hilfskräfte im Dienst sein. Hinsichtlich des Einsatzes von Pflegefachkräften wird im Tagdienst davon ausgegangen, dass in einer Spanne von jeweils 25 bis 30 Bewohnerinnen und Bewohnern jeweils mindestens eine Fachkraft und eine entsprechend ausreichende Anzahl von Hilfskräften im Dienst sein müssen. Im Nachtdienst ist im Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen in der Regel von folgender (Mindest-)Besetzung auszugehen: Bis 40 Bewohnerinnen und Bewohner eine Pflegefachkraft. Von 41 bis 80 Bewohnerinnen und Bewohner zwei Pflegekräfte - davon eine

mindestens Pflegefachkraft. Von 81 bis 120 Bewohnerinnen und Bewohner drei Pflegekräfte - davon mindestens zwei Pflegefachkräfte. Von 121 bis 160 Bewohnerinnen und Bewohner vier Pflegekräfte - davon mindestens zwei Pflegefachkräfte. Die zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsichtsbehörde kann im Einzelfall den Einsatz von mehr Personal fordern, sofern die tatsächlichen Begebenheiten (besonders hoher tatsächlicher Betreuungs- und Pflegebedarf, räumliche Gegebenheiten, etc.) es erforderlich machen. Bzgl. der Hilfskräfte sollten die Einrichtungen anstreben, dass die Quote der qualifizierten Hilfskräfte 30 vom Hundert des nach Abs. 1 -3 insgesamt vorzuhaltenden Betreuungspersonals beträgt. Abs. 4 regelt, wie bereits im „Altrecht“, dass von den Anforderungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden kann, wenn eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner von der Betreiberin bzw. dem Betreiber sichergestellt werden kann. Auch ein Abweichen von der Fachkraftquote ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde damit grundsätzlich möglich. Eine Möglichkeit des Abweichens von der Fachkraftquote kann zum Beispiel in Betracht kommen, wenn wegen des Vorhandenseins eines besonders hohen Anteils an qualifizierten Hilfskräften im Vergleich zu (einfachen) Hilfskräften unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch ohne die Einhaltung der Fachkraftquote eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet ist. Dies ist im Einzelfall von der zuständigen Behörde zu prüfen.

Zu § 8 Fort- und Weiterbildungen

Die Fort- und Weiterbildungen sollen unter anderem dazu beitragen, dass sich die Betreuungskräfte kontinuierlich weiterqualifizieren, um eine angemessene Qualität der Betreuung bzw. der Pflege erbringen zu können. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass sowohl quantitativ als auch qualitativ die Anforderungen weiterhin steigen werden und es in diesem Kontext neue Entwicklungen in der fachlichen Umsetzung geben wird (z.B. weitere Expertenstandards, Entbürokratisierung betr. Dokumentation), auf die sich die Betreuungskräfte einstellen müssen. Der nicht abschließende Katalog der Funktions- und Tätigkeitsfelder, in denen Fortbildung sinnvoll ist, befindet sich in der diesbezüglichen Anlage 3.

Zu § 9 Anforderungen an ambulante Betreuungs- und Pflegedienste

Die Vorschrift nimmt Bezug auf einzelne Anforderungen aus dem stationären Bereich. So wird klargestellt, dass die Dienste über eine Leitung verfügen müssen. Bei ambulanten Pflegediensten kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben in Personalunion mit der verantwortlichen Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB XI erfolgen.

Zu § 10 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich umfasst Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d HGBP und damit den stationären Bereich. Die Vorgaben richten sich an alle Einrichtungen im Sinne der eben genannten Vorschrift, die in der Regel mindestens 6 Personen aufnehmen. Andere baurechtliche Vorschriften (z.B. Brandschutzanforderungen nach der Hessischen Bauordnung) bleiben von den Vorgaben unberührt.

Die Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 Buchst. d HGBP geht weit über das hinaus, was man sich landläufig unter einer typischen Pflegeeinrichtung bzw. Einrichtung der Behindertenhilfe vorstellt. Der Anwendungsbereich richtet sich unter anderem nach den Tatbestandsmerkmalen der Wohnraumüberlassung und Erbringung von weitergehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen. In der Praxis sehr häufig sind die sog. ambulant betreuten

Wohngemeinschaften tatsächlich Einrichtungen im Sinne der genannten Vorschrift, da diese in aller Regel nicht von den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Angehörigen selbst initiiert und organisiert werden, sondern von einer Einrichtungsbetreiberin bzw. einem Einrichtungsbetreiber (etwa von einem ambulanten Pflegedienst). Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht hat die Möglichkeit, durch die Erteilung von Befreiungsbewilligungen u. a. nach § 12 HGBP auf diese Wohnformen zu reagieren, sofern von der Einrichtungsbetreiberin bzw. dem Einrichtungsbetreiber eine angemessene Wohn- und Betreuungsleistung gewährleistet werden kann.

Zu § 11 Allgemeine bauliche Anforderungen

Die §§ 11 bis 19 betreffen Kurzzeitpflege- und Dauerpflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d HGBP.

Abs. 1 Satz 1 enthält einen deklaratorischen Hinweis, der im Kontext zu § 9 Abs. 2 Nr. 6 HGBP steht. Eine Einrichtung darf danach nur betrieben werden, wenn die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreiber eine angemessene Qualität des Wohnens sicherstellt.

Abs. 2 stellt klar, dass Einrichtungen und ihre Anlagen barrierefrei sein müssen. Als Grundlage wird hier, wie in anderen Bundesländern auch, die DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen, Ausgabe 2011 genommen (vgl. z.B. § 2 Abs.1 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes oder § 2 Abs. 2 der Berliner Verordnung über bauliche Anforderungen an Gebäude und Außenanlagen in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz). Die Vorgabe gilt nicht für Räume, die ausschließlich für das Personal zugänglich sind.

In Abs. 3 wird bestimmt, dass die Nutzung eines Außenbereichs möglich sein soll. Auch den immobilen Bewohnerinnen und Bewohnern muss diese Möglichkeit eröffnet werden.

Abs. 4 trifft Regelungen in Bezug auf das Raumklima und die Belichtung, weil es sich hierbei um Faktoren handelt, die sich erheblich auf das Wohlbefinden auswirken.

Nach Abs. 5 müssen ausreichend Besuchertoiletten vorhanden sein. Mindestens ein Toilettenraum muss nach der DIN 18040 Teil 2 barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Die Türen müssen im Notfall von außen geöffnet werden können, vgl. hierzu die Ausführungen zu § 14 Abs. 4.

Zu § 12 Wohnplätze

Abs. 1 regelt die Bestandteile eines Wohnplatzes, den Wohn-Schlafräum und den Sanitärbereich. Wohnplätze dienen dem Wohnen und der Betreuung. Das Wohnen steht im Vordergrund, weshalb der Wohnplatz mit eigenen privaten Gegenständen des Bewohners oder der Bewohnerin ausgestattet werden kann. Diese Ausstattung muss angemessen sein und darf die Erbringung notwendiger Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht beeinträchtigen.

Abs. 2 Satz 1 stellt eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem "Altrecht" dar. Danach waren Mehrbettzimmer möglich (vgl. § 14 Abs. 1 Heimmindestbauverordnung). Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den stationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen in aller Regel um keinen temporären Aufenthalt (anders als z.B. in einem Krankenhaus), sondern um das "neue Zuhause" der Bewohnerin bzw. des Bewohners handelt, muss ihrer/seiner Privat- und Intimsphäre Rechnung getragen werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzesziel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 HGBP, die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen. Es ist nach heutigem Verständnis schwer vorstellbar, dass jemand freiwillig sein Zimmer bzw.

seinen Wohnplatz mit einem in der Regel fremden Menschen teilen möchte. Von daher ist die Änderung notwendig. Sollte gleichwohl von Bewohnerinnen und Bewohnern ein anderes Bedürfnis ausgehen (z.B. bei Ehepaaren), kann ein Teil der Wohnplätze so gestaltet werden, dass entweder zwei Wohnplätze zu einer Nutzungseinheit für zwei Personen zusammengeschlossen werden oder hierfür geeignete entsprechend größere Wohnplätze für zwei Personen genehmigt werden. Für solche Wohnplätze muss als Ausweichmöglichkeit für eine Bewohnerin oder einen Bewohner dieses Wohnplatzes für zwei Personen in der Einrichtung ein Wohn-Schlaf-Raum zur vorübergehenden Nutzung vorgehalten werden, § 16 Abs. 3. Grund hierfür ist, dass Situationen auftreten können, in welcher Bewohnerinnen oder Bewohner eines Doppelzimmers auseinandergelegt werden müssen - z.B. bei ansteckenden Krankheiten.

Abs. 3 regelt die Erreichbarkeit der Wohnplätze und die Klarstellung, dass Durchgangszimmer nicht erlaubt sind.

Abs. 4 regelt die Anforderungen an die Türen zu den Wohnplätzen. Die Türen zu den Wohnplätzen müssen abschließbar, aber im Notfall von außen zu entriegeln sein. Diese Vorschrift trägt zum einen dem Hausrecht des Bewohners Rechnung, soll aber im Notfall schnelle Hilfe ermöglichen, dadurch, dass im Notfall die Türen von außen entriegelt werden können.

Abs. 7 untersagt Wohnplätze im Kellergeschoss.

Zu § 13 Wohn-Schlaf-Raum

Abs. 1 bestimmt, dass der Wohn-Schlaf-Raum für eine Person mindestens eine Wohnfläche von 14 m² umfassen muss. Die Anhebung von derzeit 12 m² (vgl. § 14 Abs. 1 Heimmindestbauverordnung) auf 14 m² entspricht den Anhebungen in anderen Bundesländern (z.B. Hamburg in § 6 Abs. 2 der Wohn- und Betreuungsbauverordnung, Bayern in § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes oder auch Rheinland-Pfalz in § 4 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe). Satz 2 regelt die sog. lichte Raumbreite und steht im Kontext zur Anforderung an einen geeigneten Grundriss. Unter lichtem Maß ist das Maß der nutzbaren inneren Abstände eines Raumes zu verstehen. Satz 3 regelt, dass Wohnplätze für zwei Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 eine Wohnfläche von mindestens 24 m² aufweisen müssen. Hier erfolgt eine Anhebung von derzeit 18 m² (vgl. § 14 Abs. 1 Heimmindestbauverordnung).

Abs. 2 regelt die Berechnung der Wohnfläche. Überwiegend erfolgt eine Orientierung am "Altrecht" (vgl. § 14 Abs. 2 Heimmindestbauverordnung). Klargestellt wird darüber hinaus, dass der zum Wohnplatz gehörende Sanitärbereich nicht in die Wohnflächenberechnung eingeht. Auch Vorräume finden bei der Berechnung keine Berücksichtigung. Vorräume umfassen die Durchgangsflächen zwischen Zimmerzugang und Hauptwohnfläche der Zimmer und bilden in der Regel gleichzeitig auch die notwendige Bewegungsfläche vor den von den Zimmern direkt zugänglichen Sanitärräumen.

Abs. 4 regelt ergänzende Anforderungen an stationäre Hospize. Danach muss in jedem Bewohnerzimmer ausreichend Platz für die Übernachtung einer Vertrauensperson vorhanden sein.

Zu § 14 Sanitärbereich

Die Vorschrift bezieht sich auf den Sanitärbereich und stellt eine wesentliche Verbesserung zum "Altrecht" dar. Danach war es ausreichend, wenn für jeweils bis zu acht Bewohnerinnen und Bewohner im gleichen Geschoss mindestens ein Spülabort mit Handwaschbecken vorhanden war. Für jeweils bis zu 20 Bewohnerinnen und Bewohner musste im gleichen Gebäude mindestens eine Badewanne oder Dusche zur Verfügung stehen (vgl. § 27 Heimmindestbauverordnung). Diese Vorgaben sind nicht mehr zeitgemäß. Abs. 1 regelt insoweit, dass jeder Wohn-Schlaf-Raum einen eigenen Sanitärbereich mit Waschtisch, Dusche und WC mit direktem Zugang oder einem Zugang über einen Vorraum haben muss. Ausreichender Sichtschutz ist zu gewährleisten, damit die Intimsphäre der Bewohnerin bzw. des Bewohners gewahrt werden kann. § 11 Abs.4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Abs. 2 erfordert bei Badewannen-, Dusch- und Waschtischarmaturen einen Verbrühungsschutz. Weiterhin müssen die sanitären Anlagen über geeignete Haltegriffe verfügen. Diese Regelung dient der Vorbeugung von Verletzungsgefahren der Bewohnerinnen und Bewohner.

Zu § 15 Gemeinschaftsräume

In Abs. 1 Satz 1 wird der Zweck von Gemeinschaftsräumen deutlich. Sie dienen der Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben. Die Gestaltung des Gemeinschaftsraums soll die Umsetzung einer darauf gerichteten Konzeption der Einrichtung sein. Die Sätze 2 und 3 regeln die Anzahl der Gemeinschaftsräume. Satz 4 gibt vor, dass die Gemeinschaftsräume so angelegt sein müssen, dass grundsätzlich alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngruppe oder eines Wohnbereiches an Veranstaltungen und Zusammenkünfte teilnehmen können. Abs. 2 regelt die Gesamtfläche der Gemeinschaftsräume. Nach Satz 1 beträgt die Fläche der Gemeinschaftsräume pro Bewohnerin und Bewohner mindestens 2,5 m², mindestens jedoch 20 m². Die Mindestvorgabe von 20 m² bezieht sich auf eine Bewohnerzahl, die unter 8 liegt. Es handelt sich hierbei um eine moderate Erhöhung gegenüber dem Standard des „Altrechtes“ aus dem Jahre 1983 (vgl. § 16 Abs. 1 Heimmindestbauverordnung = 1 m²), wie der Vergleich zu anderen Bundesländern – wie z.B. Berlin (§ 5 Abs. 2 WTG-BauV = 5 m²), Bayern (§ 6 Abs. 2 AVPfleWoqG = 1,5 m²) oder auch Rheinland-Pfalz (§ 6 Abs. 2 LWTGDVO = 3 m²) aufzeigt. Satz 2 legt fest, welche Räume bzw. Flächen mit und welche nicht in die Berechnung einbezogen werden dürfen.

Zu § 16 Funktions-, Wirtschafts- und Dienstleistungsräume

Abs. 1 weist allgemein darauf hin, dass die erforderliche Anzahl und Größe dieser Räume vorzuhalten sind. Auch die Dienstzimmer und nur vom Personal zu nutzende Räumlichkeiten (wie Umkleideräume) sind davon erfasst.

Abs. 2 gibt vor, dass eine erforderliche Anzahl und Größe von Therapieräumen (= Dienstleistungsräumen) vorzuhalten ist. Therapieräume müssen aus hygienischen Gründen mit mindestens einem Handwaschbecken ausgestattet sein. Eine Kombination mit Gemeinschaftsräumen ist zulässig, wenn die jeweilige Nutzungsmöglichkeit der Räume nicht unangemessen eingeschränkt wird und weiterhin dadurch nicht der besondere Charakter als gemeinschaftliche Wohnfläche aufgegeben wird. Des Weiteren muss die Intimsphäre der zu behandelnden Bewohnerin bzw. des zu behandelnden Bewohners gewahrt werden sowie deren bzw. dessen Zustimmung vorher vorliegen.

Abs. 3 bestimmt, dass in dem Fall, dass es in der Einrichtung Wohnplätze für zwei Personen gibt, es die Ausweichmöglichkeit für eine Bewohnerin oder einen Bewohner dieses Wohnplatzes geben muss. Grund hierfür ist, dass Situationen auftreten können, in welcher Bewohnerinnen oder Bewohner eines Doppelzimmers auseinandergelegt werden müssen - z.B. bei ansteckenden Krankheiten.

Abs. 4 bestimmt, dass ein Abschiedsraum vorgehalten werden soll, wenn die Einrichtung über Wohnplätze für zwei Personen verfügt.

Abs. 5 regelt die Vorgaben zu den sog. Pflegebädern. Gefordert ist nunmehr, dass in stationären Pflegeeinrichtungen, sofern diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, mindestens ein Pflegebad zur Verfügung steht (vgl. Satz 1). Auf der Grundlage des „Altrechts“ wurde von der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht zunächst regelhaft die Anzahl der Pflegebäder im Verhältnis 1 zu 20 (ein Pflegebad bei bis zu 20 Bewohnerinnen und Bewohner) verlangt. Insbesondere bei neuen Einrichtungen wurde jedoch häufig auf die geforderte Anzahl aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet, sofern die Anzahl und der Standard der Sanitärbereiche merklich erhöht wurden. Satz 2 beschreibt den Zweck eines Pflegebades, nämlich, dass dieses insbesondere der Durchführung medizinisch therapeutischer Maßnahmen und dem Wohlfühlerleben der Bewohnerinnen und Bewohner dient. Satz 2 beschreibt, wie die Pflegebäder aufzustellen sind, damit das Betreuungspersonal die Möglichkeit hat, die Bewohnerinnen und Bewohner darin adäquat zu versorgen. Die Pflegebäder müssen gem. Satz 1 auch uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Es muss zudem ausreichender Sichtschutz gewährt werden.

Abs. 6 regelt die Vorgaben zu Lager- und Fäkalienspülräumen (= Funktionsräume). Diese müssen in ausreichender Zahl und gut erreichbar zur Verfügung stehen. Im Bereich der Pflegeeinrichtungen müssen diese in jedem Stockwerk mit Wohnplätzen vorgehalten werden. Im Bereich der Einrichtungen der Behindertenhilfe richtet sich die Anzahl nach der konzeptionellen Ausrichtung bzw. den tatsächlichen Gegebenheiten.

Zu § 17 Rufanlagen, Telekommunikationsanschluss

§ 17 Abs. 1 enthält Regelungen zur Ausstattung der Räume mit Rufanlagen und anderen technischen Einrichtungen der Information und Kommunikation. Rufanlagen sind technische Einrichtungen, die es den pflegebedürftigen Menschen ermöglichen, sich mit deren Hilfe jederzeit beim Personal ohne körperliche Anstrengung bemerkbar zu machen (vgl. hierzu auch Kunz, in: Kunz/Butz/Wiedemann, Heimgesetz, Kommentar, 10. Auflage, zu § 7 HeimMindBauV, Rn. 25).

Durch Abs. 2 erfolgt eine Vorgabe hinsichtlich der Telekommunikationsanschlüsse, die dem heutigen üblichen Standard in Privathaushalten entspricht. Auch eine etwaige Internetnutzung muss möglich sein.

Zu 18 Elektrische Geräte

Abs. 1 regelt die Nutzungsmöglichkeit von Elektrogeräten, die im Eigentum der Bewohnerinnen und Bewohner stehen. Es handelt sich vorliegend um eine Regelung, die dem Zweck dient, eine Eigen- bzw. Fremdgefährdung zu verhindern. So werden z. B. bisher von Seiten der Betreuungs- und Pflegeaufsicht keine Einwände erhoben, wenn sich die Einrichtungsbetreiberinnen bzw. Einrichtungsbetreiber im Hinblick auf die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, eine jederzeit widerrufliche Zustimmung - grundsätzlich abhängig vom

Gesundheitszustand des Bewohners - vorbehalten. Jedoch kann sich „dieses Genehmigungsrecht“ der Einrichtungsbetreiberin bzw. des Einrichtungsbetreibers nicht auf die üblichen im Einrichtungsalltag verwendeten Geräte, wie z. B. Fernseher, Radio etc. beziehen, da dies einen unzulässigen Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte und auch in das Hausrecht der Bewohnerin bzw. des Bewohners sowie einen Verstoß gegen die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner darstellen würde. Gleichwohl müssen auch diese Geräte sicher sein und regelmäßig überprüft werden. Die Brandgefahr in einer stationären Einrichtung muss so weit wie möglich reduziert werden, da es sich häufig um immobile und/oder desorientierte Bewohnerinnen und Bewohner handelt und sich dadurch Rettungsmöglichkeiten in einem etwaigen Brandfall noch schwieriger gestalten. Der Nachweis über die Mängelfreiheit der Elektrogeräte trifft die Bewohnerinnen und Bewohner, in deren Eigentum sie stehen oder die sie in die Einrichtung zum eigenen Gebrauch eingebracht haben. Die Einrichtungsbetreiberinnen bzw. Einrichtungsbetreiber stehen jedoch organisatorisch in der Pflicht, sich diese Nachweise regelmäßig vorlegen zu lassen. Darüber hinaus sollen die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber anbieten, eine solche Prüfung auf Kosten der Bewohnerinnen und Bewohner regelhaft zu veranlassen. D.h. die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat die Wahlfreiheit, ob er das Angebot der Einrichtung nutzt oder selbst die Prüfung beauftragt. Bei dem Angebot der Einrichtung handelt es sich weder um eine Regelleistung noch um eine Zusatzleistung, sondern um eine sonstige Leistung. Eine Zusatzleistung kommt deshalb nicht in Betracht, weil es sich nicht um eine besondere Komfortleistung im Sinne des § 88 SGB XI handelt. Abs. 2 regelt, dass elektrische Geräte in Küchenzeilen und Kochherden, die von Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden, über eine Abschaltautomatik oder Hitzewache verfügen müssen. Diese Regelung zielt ebenfalls auf den Brandschutz.

Zu § 19 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

Hinsichtlich der teilstationären Pflegeeinrichtungen fanden die Vorschriften der „alten“ Heimmindestbauverordnung des Bundes nach überwiegender Meinung keine direkte Anwendung, da die Vorschrift des § 1 Heimmindestbauverordnung auf § 1 Abs. 1 HeimG und damit auf den stationären Bereich verwies. Gleichwohl wurden in der Praxis einzelne Vorschriften analog von der Betreuungs- und Pflegeaufsicht (frühere Heimaufsicht) angewendet.

Diese Regelungslücke wurde nunmehr geschlossen.

In Abs. 1 werden die nachfolgend aufgeführten Regelungen des stationären Bereiches explizit im teilstationären Bereich für anwendbar erklärt.

Bei den Nutzerinnen und Nutzern handelt es sich nicht um Bewohnerinnen und Bewohner, da diese weiterhin eine eigene Wohnung haben und nur einige Stunden am Tag oder in der Nacht in diesen teilstationären Einrichtungen betreut werden. Gleichwohl müssen an die Aufenthaltsbereiche Mindestvorgaben gestellt werden, die dem Bedarf der betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen gerecht werden.

Abs. 2 gibt vor, welche Räumlichkeiten und Bereiche der Gemeinschaftsbereich umfassen muss.

Nach Abs. 3 muss die Wohnküche räumlich mit dem Wohn- und Essbereich verbunden sein und den Gästen die Teilnahme an hauswirtschaftlichen Aktivitäten ermöglichen.

Weiterhin fordert Abs. 4, dass mindestens für die Hälfte der Tagespflegeplätze ein Ruheraum mit Ruhemöglichkeiten vorhanden sein muss. Der Ruheraum darf dabei kein Durchgangszimmer sein. Es muss weiterhin ausreichend Platz für Liegesessel oder bei Bedarf

auch für Pflegebetten vorhanden sein. Der ungehinderte Zugang zu den Liegesesseln oder Pflegebetten muss gewährleistet sein. Für jeden Nachtpflege­gast ist ein Pflegebett vorzuhalten.

Abs. 5 stellt klar, dass grundsätzlich kein Pflegebad im Sinne des § 16 Abs. 5 vorgehalten werden muss. Die Praxis hat in der Vergangenheit gezeigt, dass diese finanziell nicht unerhebliche Investition tatsächlich wenig von den Tagespflege­gästen genutzt wurde. Auch der aktuelle hessische Rahmenvertrag auf der Grundlage von § 75 SGB XI für den teilstationären Bereich fordert kein Pflegebad (mehr).

Abs. 6 enthält Regelungen zu den Toiletten. Weiterhin muss mindestens ein Badezimmer mit alten- und behindertengerechter Badewanne oder Dusche und Toilette vorhanden sein. Nach Abs. 7 in Verbindung mit § 11 Abs. 5 müssen ausreichend Besuchertoiletten vorhanden sein. Es kann jedoch darauf verzichtet werden, wenn die Mitbenutzung der vorhandenen Toiletten vertretbar ist.

Die Regelung des Abs. 8 dient dazu, dass die Tagespflege­gäste ihre Kleidungsstücke (wie Mäntel) und ihre Wertsachen sicher wegschließen können. In diesem Kontext ist es sinnvoll, wenn sich der Garderobenschrank bzw. -bereich in der Nähe des Eingangsbereiches befindet.

Zu § 20 Einrichtungen der Tages- und Nachtbetreuung

Bei den Einrichtungen der Tages- und Nachtbetreuung handelt es sich um keine teilstationären Pflegeeinrichtungen. Darunter fallen z.B. aus dem Bereich der Behindertenhilfe Tagesförderstätten oder Tagesstätten. Nach Satz 1 finden die genannten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zu § 21 Einrichtungen der Behindertenhilfe

Die Regelung entspricht § 29 Heim­mindestbauverordnung und stellt klar, dass in Einrichtungen, in denen die Pflege keine oder lediglich eine untergeordnete Rolle spielt, die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abweichen von den räumlichen Vorgaben der Verordnung erlauben.

Zu § 22 Aufgaben des Einrichtungsbeirates

Das Zusammenwirken zwischen Einrichtungsbeirat und Einrichtungs­betreiber/in bzw. Einrichtungsleitung erfolgt auf der Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Gemeinsames Ziel dieser Zusammenarbeit muss es sein, die Wohn- und Betreuungsqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu erhalten bzw. im positiven Sinne fortzuentwickeln. Abs. 1 regelt die Aufgaben des Einrichtungsbeirats. In Abs. 2 wird klargestellt, dass es sich um Mitwirkung und nicht um Mitbestimmung handelt. Damit wird klargestellt, dass die letztendliche Verantwortung der Leistungserbringung bei der Einrichtungs­betreiberin bzw. beim Einrichtungs­betreiber verbleibt. Die Mitwirkung erfolgt - wie im „Altrecht“ auch - regelmäßig durch einen Einrichtungsbeirat (vormals Heimbeirat). Für Teile einer Einrichtung können eigene Einrichtungsbeiräte gewählt werden. Die Mitglieder des Einrichtungsbeirates führen ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich aus. Sie dürfen an der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht gehindert und weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Dieser Schutz gilt selbstverständlich auch für die Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige oder Vertrauenspersonen im Einrichtungsbeirat tätig sind.

Zu § 23 Aufgaben der Einrichtungsbetreiberin bzw. des Einrichtungsbetreibers und der Einrichtungsleitung

Zunächst regelt Abs. 1 Satz 1, dass die Einrichtungsbetreiberinnen bzw. Einrichtungsbetreiber über ihre Mitwirkungsrechte aufzuklären und auf die Bildung von Einrichtungsbeiräten hinzuwirken.

Nach Abs. 2 Satz 1 sind den Einrichtungsbeiräten diejenigen Kenntnisse zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen und seinen Verordnungen zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von der Einrichtungsbetreiberin bzw. vom Einrichtungsbetreiber zu übernehmen.

Auch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind nach Abs. 3 von der Einrichtungsbetreiberin bzw. dem Einrichtungsbetreiber in dem erforderlichen Maße personell und sächlich zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die erforderlichen Kosten der Wahl sind von der Einrichtungsbetreiberin bzw. vom Einrichtungsbetreiber zu übernehmen.

Abs. 4 regelt Mitteilungspflichten der Einrichtungsbetreiberin bzw. des Einrichtungsbetreibers gegenüber der zuständigen Behörde.

Damit der Einrichtungsbeirat seiner Aufgabe zur Mitwirkung nachkommen kann, muss er von der Einrichtungsbetreiberin bzw. vom Einrichtungsbetreiber oder von der Einrichtungsleitung ausreichend und rechtzeitig informiert und nach Möglichkeit auch beraten werden, Abs. 5. Die erforderlichen Unterlagen sind ihm vorzulegen.

Nach Abs. 6 sind die Anfragen des Einrichtungsbeirates in angemessener Zeit, spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang, zu beantworten.

Zu § 24 Zahl der Mitglieder des Einrichtungsbeirates

Nr. 1 und 2 bestimmen, aus wie vielen Mitgliedern der Einrichtungsbeirat in der Regel jeweils besteht. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Ausnahmen davon zulassen. Bei bis zu 20 Bewohnerinnen und Bewohner reicht, sofern die Bewohnerinnen und Bewohner mehrheitlich zustimmen, ein Mitglied als sog. Einrichtungsprecherin bzw. Einrichtungsprecher.

Zu § 25 Wahlgrundsätze

§ 25 legt fest, dass der Einrichtungsbeirat in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt wird. Die Wahl ist geheim durchzuführen, d.h., dass z.B. eine Wahl durch Handaufheben unzulässig ist. Unmittelbar bedeutet, dass eine Vertretung unzulässig ist. Jede wahlberechtigte Person muss deshalb ihre Stimme (n) abgeben.

Zu § 26 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Abs. 1 regelt, wer wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) ist. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen (also keine Bewerberinnen und Bewerber und sonstige Externe). Bei dem Wahlrecht handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, welches nicht auf Dritte übertragbar ist. Geschäftsfähigkeit wird nicht vorausgesetzt, jedoch die notwendige Einsichtsfähigkeit.

Abs. 2 regelt, wer wählbar ist (sog. passives Wahlrecht). Wählbar sind danach die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung, deren Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Organisationen für Menschen mit Behinderung sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen. Für das passive Wahlrecht gelten hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit die Ausführungen zu Abs. 1 (d.h. es muss die notwendige Einsichtsfähigkeit vorliegen).

Abs. 3 zeigt auf, welche Personen nicht wählbar sind. Nicht wählbar ist, wer bei der Einrichtungsbetreiberin bzw. dem Einrichtungsbetreiber, bei den Kostenträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn die jeweilige Person hierdurch einem Interessenkonflikt ausgesetzt ist (Nr. 1). Nicht wählbar ist ebenfalls, wer als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist (Nr. 2) bei einer anderen Einrichtungsbetreiberin oder bei einem anderen Einrichtungsbetreiber oder einem Verband von Einrichtungsträgern eine Leitungsfunktion innehat (Nr. 3).

Zu § 27 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Die Vorschrift regelt u.a., wann und wie ein Wahlausschuss zustande kommt sowie dessen Aufgaben.

Zu § 28 Anzahl der Stimmen, Wahlergebnis

Die Vorschrift regelt die Anzahl der Stimmen pro wahlberechtigter Person.

Zu § 29 Wahlanfechtung

Abs. 1 zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen eine Wahlanfechtung möglich ist. Mindestens drei Wahlberechtigte können nach Satz 2 binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses angerechnet, die Wahl bei der zuständigen Behörde anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Für die Berichtigung zuständig ist der Wahlausschuss. Eine Anfechtung ist gem. Satz 1 ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

Abs. 2 legt fest, dass die zuständige Behörde über die Anfechtung entscheidet. Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Sollte die zuständige Behörde der Wahlanfechtung stattgeben, bleibt der fehlerhafte Einrichtungsbeirat bis zur Bestands- bzw. Rechtskraft im Amt, da die Anfechtung nicht den rückwirkenden Verlust des Amtes bewirkt.

Zu § 30 Amtszeit

Nach Abs. 1 beläuft sich die regelmäßige Amtszeit in den stationären Altenhilfeeinrichtungen auf zwei Jahre. Im Bereich der Behindertenhilfe beträgt die Amtszeit 4 Jahre.

Zu § 31 Vorzeitige Neuwahl

Die Vorschrift nennt die Voraussetzungen für eine vorzeitige Neuwahl.

Zu § 32 Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachrücken von Ersatzmitgliedern

Die Vorschrift regelt die Tatbestände des Erlöschens der Mitgliedschaft und das Nachrücken der Ersatzmitglieder. Hierfür ist erforderlich, dass das Wahlergebnis samt der potentiell als Ersatzmitglieder in Betracht kommenden Personen vom Einrichtungsbeirat archiviert wird.

Zu § 33 Geschäftsführung

Die Vorschrift regelt die Einberufung des Einrichtungsbeirates zur konstituierenden Sitzung durch den Wahlausschuss und die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Sie enthält ferner das Prozedere hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse des Einrichtungsbeirates und die hierbei einzuhaltenden Fristen und Verfahrensvorschriften.

Zu § 34 Kostentragung

Die Vorschrift stellt klar, dass die Auslagen (insbes. Fahrtkosten), die durch die Hinzuziehung von ehrenamtlich tätigen Personen entstehen, deren Beitrag notwendig für die Arbeit des Einrichtungsbeirates sind, von der Einrichtungsbetreiberin bzw. dem Einrichtungsbetreiber zu tragen sind. Auslagen müssen notwendig und angemessen sein.

Zu § 35 Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Einrichtungsbeirates

Mindestens einmal im Amtsjahr soll der Einrichtungsbeirat eine Bewohnerversammlung abhalten. Die Versammlungsleitung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden. Die Versammlung ist ein zentrales Forum der Aussprache zwischen Einrichtungsbeirat und den Bewohnerinnen und Bewohnern. Der Einrichtungsbeirat hat in der Bewohnerversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der auch möglichst schriftlich an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu verteilen ist. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, zum Tätigkeitsbericht Stellung nehmen und sind berechtigt, zur Bewohnerversammlung Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Die Einrichtungsleitung hat auf Verlangen des Einrichtungsbeirates an der Bewohnerversammlung teilzunehmen. Der Einrichtungsbeirat kann die Einrichtungsleitung von der Bewohnerversammlung insgesamt oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Bewohnerinnen und Bewohner unter sich kritische Themen ansprechen können bzw. sich nicht durch die Anwesenheit der Einrichtungsleitung eingeschränkt fühlen müssen.

Zu § 36 Einrichtungsfürsprecherin bzw. Einrichtungsfürsprecher und Ersatzgremium

Abs. 1 regelt, dass die zuständige Behörde unverzüglich eine Einrichtungsfürsprecherin bzw. einen Einrichtungsfürsprecher zu bestellen hat, wenn ein Einrichtungsbeirat nicht gebildet werden kann. Bei der Bestellung handelt es sich um einen Verwaltungsakt nach § 35 HVwVfG. Die Bestellung ist der Einrichtungsfürsprecherin bzw. dem Einrichtungsfürsprecher (deren bzw. dessen Zustimmung notwendig ist) und dem Einrichtungsbetreiber schriftlich mitzuteilen. Die regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist. Die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreiber hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten (Abs. 5).

Die Einrichtungsfürsprecherin bzw. der Einrichtungsfürsprecher (oder das Ersatzgremium) hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Einrichtungsbeirat (Abs. 3).

Gem. Abs. 5 hat die zuständige Behörde die Bestellung aufzuheben, wenn die Einrichtungsfürsprecherin bzw. der Einrichtungsfürsprecher die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt oder gegen ihre bzw. seine Amtspflichten verstößt. Gleiches gilt, wenn die Einrichtungsfürsprecherin bzw. der Einrichtungsfürsprecher ihr bzw. sein Amt niederlegt oder ein Einrichtungsbeirat gebildet worden ist.

Zu § 37 Vertrauensfrau

In Einrichtungen der Behindertenhilfe soll für die Bewohnerinnen eine Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen, die ihnen zuhört, sie berät und ihnen bei Problemen hilft oder sie unterstützt. Eine solche Frau muss hierfür nicht nur persönlich geeignet sein, nämlich vertrauenswürdig, sondern sie muss auch über die Rechte von Frauen in Einrichtungen Bescheid wissen. Sollte sie diesbezüglich eine Schulung benötigen, sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Einrichtungsbetreiber oder der –betreiberin zu erstatten.

Zu § 38 Anwendungsbereich

Zu § 39 Vorvertragliche Unterrichtung

Die Vorschrift begründet die Pflicht der Einrichtungsbetreiberin bzw. des Einrichtungsbetreibers die Leistende bzw. den Leistenden auf ihre bzw. seine Rechte schriftlich hinzuweisen.

Zu § 40 Anzeigepflicht

Nach dieser Vorschrift ist die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreiber verpflichtet, die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht unverzüglich über den Abschluss eines Vertrages über die Gewährung von Leistungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 HGBP zu unterrichten.

Die Regelung gilt nur für stationäre Einrichtungen. Unverzüglich ist eine zeitliche Vorgabe und meint ohne schuldhaftes Verzögern. Mit Leistungen sind Geldleistungen oder geldwerte Leistungen gemeint. Geldwerte Leistungen umfassen alle Leistungen, deren Wert in Geld ausgedrückt werden kann, also z.B. auch die Hingabe von Sachwerten.

Zu § 41 Beschränkungen der Entgegennahme

Die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreiber darf die Leistungen nur dann entgegennehmen, wenn diese höchstens 30 % betragen. Eine Ausnahme ist nicht möglich. Die Leistungen und die Eigenleistungen der Einrichtungsträgerin bzw. des Einrichtungsträgers sollen mindestens 20 % der Gesamtkosten der Maßnahme betragen, es sei denn die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreiber verfolgen ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Teil der Abgabenordnung (§ 41 Abs. 2 Nr. 3). In diesem Fall kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von Abs. 1 Nr. 2 zulassen.

Zu § 42 Beschränkungen der Verwendung

Die Vorschrift regelt den Verwendungszweck. Gem. Abs. 1 darf die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreiber die Leistungen nur zur Vorbereitung und Durchführung der von den Vertragsparteien bestimmten Maßnahmen verwenden. D.h. die Maßnahmen sind vorher eindeutig vertraglich festzuhalten. Diese Maßnahmen müssen sich dabei auf die Einrichtung beziehen, in die bzw. der Leistende oder diejenige bzw. derjenige, zu deren bzw. dessen Gunsten die Leistung erbracht wird, wohnt oder wohnen soll.

Zu § 43 Getrennte Verwaltung

Durch die getrennte Verwaltung und Errichtung eines Sonderkontos soll sichergestellt werden, dass die dort eingezahlten Leistungen der Bewohnerinnen und Bewohner vor dem Zugriff von Gläubigern des Einrichtungsbetreibers geschützt werden. Ein Sonderkonto ist ein Konto, das nicht den eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient. Gegenüber dem Kreditinstitut ist der Kontoinhaber zwar der Alleinberechtigte und –verpflichtete, wirtschaftlicher Inhaber der Forderungen bleiben aber die Leistenden (vgl. hierzu auch *Kunz*, in: Heimgesetz Kommentar, Hrsg.: Kunz/Butz/Wiedemann -10. Auflage, zu § 8 HeimsicherungsV, Rn. 32 und 33).

Zu § 44 Verzinsung

Die Vorschrift regelt die Verzinsung.

Zu § 45 Sicherheitsleistung

Diese Vorschriften bilden einen wesentlichen Kern des Vierten Teils und dienen dazu, dass die gewährten Leistungen zumindest weitestgehend gesichert und zurückgezahlt werden können. Die finanziellen Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Bewerberinnen und Bewerber haben dabei stets den finanziellen Interessen der Betreiberin bzw. des Betreibers vorzugehen. Diese Sichtweise war auch schon Intention der „alten“ Bundesverordnung respektive Heimsicherungsverordnung (vgl. u.a. BT-Drs. 7/2068, S. 4), an der auch weiterhin festgehalten wird.

Zu § 46 Versicherungspflicht

Die Bestimmung dient der Sicherung des Surrogats (Wertersatzes) für den Fall, dass die mit Leistungen geförderten Einrichtungen beschädigt oder vernichtet werden (vgl. hierzu auch *Kunz*, in: Heimgesetz Kommentar, Hrsg.: Kunz/Butz/Wiedemann -10. Auflage, zu § 13 HeimsicherungsV, Rn. 63 mit Verweis auf BR-Drs. 118/78).

Zu § 47 Rückzahlung, Verrechnung

Zu § 48 Rechnungslegung

Die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreiber hat jährlich und bei Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrages gegenüber der Bewohnerin oder dem Bewohner oder ihrer oder seiner Rechtsnachfolge Rechnung zu legen über die Höhe der Rückzahlung oder des verrechneten Entgelts, des verbleibenden Rückzahlungsanspruchs und der entrichteten Zinsen.

Zu § 49 Aufzeichnungen und Belege

Die Vorschrift soll die Überprüfbarkeit der Rechnungsgrundlagen gewährleisten.

Zu § 50 Prüfung

Die Prüfung hat für jedes Kalenderjahr zu erfolgen (Abs. 1). Die zuständige Behörde kann aus besonderem Anlass eine außerordentliche Prüfung anordnen (Abs. 2).

Abs. 3 begründet die Mitwirkungspflicht der Einrichtungsbetreiberin bzw. des Einrichtungsbetreibers.

Zu § 51 Prüferinnen und Prüfer

Geprüft wird durch entsprechende Sachverständige.

Zu § 52 Prüfbericht

Das Ergebnis der Prüfung ist nach § 52 in einem Prüfbericht festzuhalten. Dieser Bericht muss den Vermerk enthalten, ob und gegebenenfalls in welcher Form die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreiber gegen die ihr bzw. ihm obliegenden Pflichten verstoßen hat. Die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreiber hat Bewohnerinnen bzw. Bewohner oder Bewerberinnen bzw. Bewerber, die Leistungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen gewährt haben, von der Durchführung der Prüfung zu unterrichten.

Zu § 53 Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift des § 53 regelt die Bußgeldtatbestände und steht im Kontext zu § 20 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium Gießen gem. § 20 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen.

Zu § 54 Übergangsvorschriften, Befreiungsvorschriften

Abs. 1 enthält einen Bestandsschutz für Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb sind oder für die eine Baugenehmigung bis zum 31.12.2018 beantragt ist. Absatz 2 enthält eine Befreiungsregelung wie in § 31 Heimmindestbauverordnung.

Zu § 55 Überleitungsvorschriften

Die Vorschrift trifft Regelungen in Bezug auf anerkanntes Leitungspersonal, Einrichtungsbeiräte und Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprecher. An ihrem Status soll sich nichts ändern. Dies dient der Sicherstellung des Betriebs der Einrichtung und der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner durch gewählte Gremien bzw. bestellte Personen.

Zu § 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkraft- und Außerkrafttreten.